

Amtliche Bekanntmachung



Kommunaler Wärmeplan der Stadt Mosbach – Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 27 Abs. 3 KlimaG BW)

Das Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (§ 27 KlimaG BW) verpflichtet Stadtkreise und Große Kreisstädte zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung, mit dem Ziel bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Die Kommunale Wärmeplanung ist durch den Gemeinderat zu beschließen und den Regierungspräsidien bis spätestens 31.12.2023 vorzulegen.

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2023 beschlossen, auf Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Entwurfs des Kommunalen Wärmeplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 3 KlimaG BW durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf des Kommunalen Wärmeplanes von **Montag, 23.10.2023 bis einschließlich Freitag, 17.11.2023** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de) einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum zusätzlich im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden (sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261/82-445 oder per e-mail an energie@mosbach.de) eingesehen werden.

Während der Auslagefrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen sollen elektronisch (an energie@mosbach.de) abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich (postalisch) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Hochbau, vorgebracht werden.

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs wird der Kommunale Wärmeplan ggf. überarbeitet und anschließend durch den Gemeinderat endgültig beschlossen.

Mosbach, den 21.10.2023

Julian Stipp, Oberbürgermeister